Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg

Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei



Jahrgang 21

Wolfsburg, 15. März 2024

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Seite 159

Öffentliche Zustellungen

Seite 160

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg Zentrale Vergabestelle Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905 Porschestraße 49 38440 Wolfsburg

Telefon: 05361 28-1199 Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter <u>www.wolfsburg.de/ausschreibungen</u>. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <u>http://www.dtvp.de/Center/</u> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich Bürgerdienste Porschestraße 49 38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Stankovic, Dragan

Letzte bekannte Anschrift: Eichenweg 16, 13587 Berlin

Aktenzeichen: 990202018041

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr Mittwoch und Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

gez. Lieske